



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 11. März 2022
(OR. en)

7022/22

AGRI 81
AGRIFIN 22
AGRIORG 23
AGRISTR 11
AGRILEG 26
CADREFIN 27

VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Sonderausschuss Landwirtschaft / Rat
Betr.: Vorgeschlagene GAP-Strategiepläne
– *Übersicht über ausgewählte Themen*

Im Hinblick auf die Tagung des SAL am 14. März 2022 und die Tagung des Rates (Landwirtschaft und Fischerei) am 21. März 2022 erhalten die Delegationen in der Anlage einen Vermerk der Kommission zu dem oben genannten Thema.

Vorgeschlagene GAP-Strategiepläne

Übersicht über ausgewählte Themen

Die Übersicht stützt sich ausschließlich auf Informationen, die die Mitgliedstaaten in den von ihnen vorgelegten Plänen bereitgestellt haben. Sie enthält zusammenfassende Informationen zu ausgewählten vorgeschlagenen Elementen der bisher vorgelegten Pläne (alle außer Belgien). Die vorliegenden Informationen werden derzeit bewertet, vervollständigt und geprüft und sollten nicht als von der Kommission gebilligt betrachtet werden. Die Übersicht ist nicht immer vollständig, da in einigen vorgeschlagenen GAP-Strategieplänen noch Angaben fehlen. Die Finanzdaten in diesem Dokument stammen aus der von den Mitgliedstaaten kodierte Übersichtstabelle. In einigen Fällen bestehen Unstimmigkeiten zwischen der Übersichtstabelle und den im Teil „Interventionen“ enthaltenen Daten. Einige Daten fehlen noch.

(I) Eine wirtschaftlich nachhaltige und gerechtere GAP

Aktiver Landwirt und andere Bedingungen für die Gewährung einer Einkommensstützung

- Bei der Festlegung einer **Begriffsbestimmung für einen aktiven Landwirt** ist das wichtigste von den Mitgliedstaaten angelegte Kriterium die Aufnahme in die amtlichen Register (Sozialversicherung, Register der landwirtschaftlichen Betriebe, Mehrwertsteuer).
- **8** Mitgliedstaaten haben sich für eine Negativliste entschieden, und **14** Mitgliedstaaten legten einen Schwellenwert für den Ausschluss von aktiven Landwirten fest, die für das Vorjahr keine Direktzahlungen über einem bestimmten Betrag – meist 5 000 EUR – erhalten haben.
- Einige Mitgliedstaaten schlagen vor, die Bestimmung für aktive Landwirte auf eine Mindestfläche oder bestimmte Anforderungen an die Tierhaltung zu stützen.
- Die Entscheidungen zu **Mindestanforderungen für den Bezug von Direktzahlungen** gehen auseinander, wenngleich die meisten Mitgliedstaaten sowohl eine Fläche als auch einen finanziellen Schwellenwert festgelegt haben.

- Flächenbezogene Schwellenwerte werden zwischen 0,3 und 4 Hektar festgelegt, während die finanziellen Schwellenwerte zwischen 100 und 500 EUR liegen.

Schwerpunkt auf Umverteilung und ergänzende Umverteilungseinkommensstützung für Nachhaltigkeit

- Mehr als **10 % der gesamten Direktzahlungen** in den eingereichten Plänen sind global für **die ergänzende Umverteilungseinkommensstützung für Nachhaltigkeit** vorgesehen und die Intervention wird in **mindestens 21 Mitgliedstaaten** durchgeführt.
- **11** Mitgliedstaaten haben für die **Umverteilung auf kleinere landwirtschaftliche Betriebe** einen Indikatorzielwert von über 100 % festgelegt (mit steigendem Trend).
- **19** Mitgliedstaaten sehen die erforderlichen 10 % oder mehr der Finanzausstattung für Direktzahlungen für die ergänzende Umverteilungseinkommensstützung vor, **7** von ihnen planen sogar mehr als 10 % ein (der höchste Anteil beträgt 23 %).
- **7** Mitgliedstaaten beantragen eine Ausnahme von der Anforderung der 10 %igen Zweckbindung und **3** von ihnen beabsichtigen nicht, eine ergänzende Umverteilungseinkommensstützung überhaupt anzuwenden.
- **14** Mitgliedstaaten beabsichtigen, eine ergänzende Umverteilungseinkommensstützung auf der Grundlage eines einzigen Bereichs / Einheitsbetrags einzuführen, wohingegen **7** Mitgliedstaaten zwei oder mehr Hektarbereiche mit zwei unterschiedlichen Einheitsbeträgen vorsehen, und **2** Mitgliedstaaten nach Gebietsgruppen differenzierte Einheitsbeträge planen.
- Die mit einer ergänzenden Umverteilungseinkommensstützung geförderte Hektarzahl liegt zwischen 8,2 ha und 150 ha.

Kappung und Degressivität

- 10 Mitgliedstaaten sehen eine Kappung und/oder Degressivität vor:
 - **2** Mitgliedstaaten wenden sowohl eine Kappung als auch eine Degressivität an.

- 5 Mitgliedstaaten planen nur eine Kappung.
- 3 Mitgliedstaaten planen nur eine Degressivität ein.
- 6 Mitgliedstaaten werden von der Möglichkeit Gebrauch machen, die **Arbeitskosten abzuziehen**, bevor sie eine Kappung und/oder Degressivität vornehmen.

Interne Konvergenz

- 9 Mitgliedstaaten, die derzeit Zahlungsansprüche anwenden, haben alle bis auf einen beschlossen, diese bereits 2023 abzuschaffen.
- Mitgliedstaaten, die weiterhin Zahlungsansprüche anwenden:
 - 1 Mitgliedstaat wird bis zum Ende des Zeitraums vollständige Konvergenz auf nationaler Ebene erreichen, während 1 Mitgliedstaat vollständige Konvergenz auf Ebene der Gruppen von Gebieten erreichen wird.
 - 5 Mitgliedstaaten werden auf nationaler Ebene (4 Mitgliedstaaten) oder nach Gruppen von Gebieten (1 Mitgliedstaat) bis 2026 das erforderliche Mindestmaß an interner Konvergenz von 85 % erreichen.

Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit

- 6 Mitgliedstaaten haben für unterschiedliche Gruppen von Gebieten eine unterschiedliche Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit beschlossen (3 mit Zahlungsansprüchen und 3 ohne Zahlungsansprüche).
- Auf EU-Ebene beläuft sich der Gesamtbetrag der Zuweisungen für Einkommensgrundstützungen für Nachhaltigkeit auf etwas mehr als 50 % der Finanzausstattung für Direktzahlungen, wobei die Zuweisungen zwischen 31 % und 75 % liegen.

Zahlungen an Kleinerzeuger

- 5 Mitgliedstaaten beabsichtigen, die vereinfachte Zahlung für kleine landwirtschaftliche Betriebe umzusetzen, wobei 4 Mitgliedstaaten einen Pauschalbetrag und 1 Mitgliedstaat eine Zahlung pro Hektar anwenden wollen.
- Die indikativen Mittelzuweisungen liegen zwischen 0,4 % und 9 % der Mittel für Direktzahlungen.

Gekoppelte Einkommensstützung

- **Alle** Mitgliedstaaten, die Pläne eingereicht haben, wollen – bis auf einen – eine gekoppelte Einkommensstützung vornehmen.
- **19** Mitgliedstaaten planen sie für mehr als 10 % der Direktzahlungen ein und zwar meist nahe der Obergrenze, **2** Mitgliedstaaten planen sie für etwa 10 % und **4** Mitgliedstaaten für weniger als 5 % ihrer Mittel für Direktzahlungen ein.
- Die Unterstützung ist auf die Tierhaltung (Rind- und Kalbfleisch, Schaf- und Ziegenfleisch sowie Milch und Milcherzeugnisse) ausgerichtet, wobei deren Anteil an den insgesamt für die gekoppelte Einkommensstützung zugewiesenen Haushaltsmitteln in den Mitgliedstaaten etwa 70 % beträgt.
- In mindestens **2** Mitgliedstaaten wird vorgeschlagen, den Viehbesatz im Tierhaltungssektor zu begrenzen.
- **18** Mitgliedstaaten planen die gekoppelte Einkommensstützung für Leguminosen/Eiweißpflanzen.

Risikomanagement

- **14** Mitgliedstaaten planen den Einsatz von Risikomanagementinstrumenten und schlagen insgesamt 25 Interventionen vor, darunter 15 Regelungen für Versicherungsprämien, 7 Unterstützungsregelungen für Fonds auf Gegenseitigkeit, 2 andere Risikomanagementregelungen und 1 Regelung für Versicherungsprämien sowie die Unterstützung von Fonds auf Gegenseitigkeit.

- 7 Mitgliedstaaten schlagen eine Unterstützung nur für Versicherungsprämien vor, 7 Mitgliedstaaten schlagen eine Kombination von Unterstützungen für Versicherungsprämien und Fonds auf Gegenseitigkeit oder anderer Risikomanagementinstrumente vor.
- 1 Mitgliedstaat hat Mittel aus der Finanzausstattung für Direktzahlungen für das Risikomanagement zugewiesen.

Sektorbezogene Interventionen in anderen Sektoren und Position der Landwirte

- 22 Mitgliedstaaten planen sektorbezogene Interventionen nur im Obst- und Gemüsesektor, im Bienenzuchtsektor und im Weinsektor.
- 4 Mitgliedstaaten planen keine sektorbezogenen Interventionen im Obst- und Gemüsesektor, da sie in diesem Sektor über keine anerkannten Erzeugerorganisationen verfügen.
- Mehrere Mitgliedstaaten schlagen ferner vor, sektorbezogene Interventionen für „andere“ Sektoren (Kartoffeln, Zierpflanzen und Legehennen, Schweinefleisch, Schaf- und Ziegenfleisch) durchzuführen.
- 6 Mitgliedstaaten schlagen **Interventionen für die Zusammenarbeit** vor, bei denen der Schwerpunkt auf der Unterstützung **kurzer Versorgungsketten** liegt.

Unterstützung für Gebiete mit naturbedingten Benachteiligungen und Nachteilen

- 22 Mitgliedstaaten planen Zahlungen für Gebiete mit naturbedingten oder anderen gebietspezifischen Benachteiligungen, was rund 17 % der gesamten ELER-Mittel der Mitgliedstaaten entspricht.

- **17** Mitgliedstaaten planen Zahlungen für die Anforderungen im Rahmen von Natura 2000 und/oder der Wasserrahmenrichtlinie, was etwa 0,8 % der gesamten ELER-Mittel der Mitgliedstaaten entspricht.

(II) Eine ökologisch nachhaltige und grünere GAP

Konditionalität

GLÖZ-Standard 2 (Torfflächen/Feuchtgebiete)

- **8** Mitgliedstaaten planen, den Standard im Jahr 2023 anzuwenden, während **16 eine Ausnahme beantragen** (4 Mitgliedstaaten bis 2024 und die anderen 12 bis 2025).

GLÖZ-Standard 4 (Schaffung von Pufferstreifen entlang von Wasserläufen)

- **21** Mitgliedstaaten sehen eine Breite von mindestens 3 Metern vor, während **2** Mitgliedstaaten eine Breite von 10 Metern planen.

GLÖZ-Standard 7 (Fruchtwechsel)

- **11** Mitgliedstaaten planen keine Ausnahmen von der Anforderung zum Fruchtwechsel.
- **8** Mitgliedstaaten schlagen vor, die Ausnahme von der Anforderung der Anbaudiversifizierung auf ihrem gesamten Hoheitsgebiet anzuwenden.
- **6** Mitgliedstaaten schlagen eine Kombination dieser beiden Optionen oder Alternativen vor.

GLÖZ-Standard 8 (nichtproduktive Flächen und Landschaftselemente)

- **24** Mitgliedstaaten bieten den Landwirten die „**Basisoption**“ (4 % der Ackerfläche) an, **13** Mitgliedstaaten bieten die Option zur **Aufstockung der Öko-Regelung** an, und **15** Mitgliedstaaten bieten die Option mit **Zwischenfrüchten oder stickstoffbindenden Pflanzen** an.
- **10** Mitgliedstaaten planen alle drei Optionen.

Öko-Regelungen

- 7 Mitgliedstaaten planen eine Mittelzuweisung im Rahmen der Öko-Regelung, die über der Mindestanforderung von 25 % liegt¹.
- 8 Mitgliedstaaten schlagen vor, den Rabattmechanismus anzuwenden.
- Zusammengenommen werden mit den vorgelegten Strategieplänen **170 verschiedene Öko-Regelungen** geplant. Fast 50 % basieren auf zusätzlichen Zahlungen zur Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit (sogenannte Anreizzahlungen). In einigen Strategieplänen sind Öko-Regelungen eingeplant, die ausschließlich auf Ausgleichszahlungen beruhen.
- Einige wenige Mitgliedstaaten entscheiden sich für nur eine Öko-Regelung, die sich auf eine Reihe von Verfahren erstreckt, während die meisten Mitgliedstaaten mehrere Öko-Regelungen vorschlagen. 6 Mitgliedstaaten planen Öko-Regelungen für den gesamten Betrieb (sämtliche Kategorien landwirtschaftlicher Flächen).
- Zu den vorgeschlagenen Verfahren zählen unter anderem Bodenerhaltung, Erhaltung von Landschaftselementen und nichtproduktiven Flächen, klimaeffiziente Landwirtschaft, integrierter Pflanzenschutz und Pestizid-Management, Extensivierung und Erhaltung von Dauerweideland, biologische Vielfalt, Tierwohl und Nährstoffbewirtschaftung.

Grüne Interventionen im Rahmen des ELER

- Die Mindestanforderung an die Zweckbindung² für Umwelt und Klima ist in allen eingereichten Plänen (mit Ausnahme eines Plans) vorgesehen, wobei 10 Mitgliedstaaten etwa 50 % der Mittelzuweisung aus dem ELER für grüne Interventionen einplanen und ein Mitgliedstaat einen Anteil von 81 % plant.
- Insgesamt sind **260** Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen geplant, einschließlich der Förderung des ökologischen/biologischen Landbaus und der genetischen Ressourcen – mit einer großen Bandbreite an geförderten Verfahren.

¹ Mindestens 25 % der Mittelzuweisung gemäß Anhang IX der Verordnung über die GAP-Strategiepläne.

² Mindestens 35 % der Unterstützung gemäß Anhang XI der Verordnung über die GAP-Strategiepläne.

Schwerpunkt auf der biologischen Vielfalt

- Von den Mitgliedstaaten, die sich ein Ziel für die **Erhaltung von Lebensräumen und Arten** (R.31) gesetzt haben, haben sich **11** dieses Ziel für 0 % bis 20 % der landwirtschaftlich genutzten Fläche gesetzt, **7** haben sich dieses Ziel für **21 % bis 40 %** gesetzt und **6** haben sich dieses Ziel für mindestens **41 %** oder mehr gesetzt.
- Von den Mitgliedstaaten, die sich ein Ziel für die **Erhaltung von Landschaftselementen** (R.34) gesetzt haben, haben sich **16** dieses Ziel für **0 % bis 10 %** der landwirtschaftlich genutzten Fläche gesetzt, **2** haben sich dieses Ziel für **11 % bis 40 %** gesetzt und **2** haben sich dieses Ziel für **mindestens 41 %** gesetzt.
- Die Mitgliedstaaten haben bisher eine oder mehrere Öko-Regelungen vorgeschlagen, die sich mit den folgenden wichtigsten Problemen **im Zusammenhang mit der biologischen Vielfalt** befassen: „Biologische Vielfalt“ (6 Mitgliedstaaten), Landschaftselemente / nichtproduktive Flächen (19), Pestizidmanagement / Pflanzenschutz (9), Nährstoffbewirtschaftung (12), extensive Landwirtschaft auf Dauergrünland (10), ökologischer/biologischer Landbau (11).
- **11** Mitgliedstaaten haben **Zahlungen für landwirtschaftliche Flächen im Rahmen von Natura 2000** vorgeschlagen. Die Mitgliedstaaten haben eine große Zahl von **Bewirtschaftungsverpflichtungen** und anderen Interventionen vorgeschlagen, die für die biologische Vielfalt von Bedeutung sind (Analyse ist noch nicht abgeschlossen).
- Die für die biologische Vielfalt geplanten Agrarumweltverpflichtungen umfassen Interventionen zum Umgang mit Pestiziden / zur Förderung des integrierten Pflanzenschutzes, zur Erhaltung und Wiederherstellung von Grünland und landwirtschaftlichen Ökosystemen mit hohem Naturwert, zu Zielarten und zu Maßnahmen für die Wiederherstellung von Lebensräumen. Es gibt große Unterschiede bei den Verknüpfungen mit dem prioritären Aktionsrahmen für den Schutz von Lebensräumen und Vögeln.

Schwerpunkt auf dem Klima

- Von den Mitgliedstaaten, die das Ziel für die Kohlenstoffspeicherung im Boden und in Biomasse (R.14) festgelegt haben, liegen die Zielwerte zwischen 8 % und 80 %, wobei sich nur wenige Mitgliedstaaten das Ziel von 10 % der landwirtschaftlich genutzten Fläche gesetzt haben.
- **8** Mitgliedstaaten haben bezüglich der Verpflichtungen zur Verringerung von Ammoniak- oder Treibhausgasemissionen (R.13) Ziele festgelegt; sie reichen von 1 % bis 60 % der für Großvieheinheiten landwirtschaftlich genutzten Fläche .
- In fast allen eingereichten Plänen (24) wurden Ziele für den Schutz der Böden (R.19) zwischen 0,8 % und 86 % der landwirtschaftlich genutzten Fläche festgelegt.
- **18** Mitgliedstaaten haben Ziele für die Anpassung an den Klimawandel (R.12) festgelegt, die zwischen 0,02 % und 66 % der landwirtschaftlich genutzten Fläche betreffen.
- **7** Mitgliedstaaten haben ihr angestrebtes Ergebnis in Bezug auf die Nutzung von Wasser und den Wasserhaushalt (R.23) festgelegt, und zwar auf zwischen 0,7 % und 10 % der landwirtschaftlich genutzten Fläche.
- **11** Mitgliedstaaten planen – je nach Größe ihres Landes –, Energie aus erneuerbaren Quellen in einer Größenordnung von 1 bis 780 MW zu erzeugen.
- Die befragten Mitgliedstaaten haben bisher eine oder mehrere Öko-Regelungen vorgeschlagen, mit denen die folgenden wichtigsten Probleme im Zusammenhang mit dem Klima angegangen werden sollen: „Konzepte für klimaeffiziente Landwirtschaft“ (9), Nährstoffbewirtschaftung (12), extensive Bewirtschaftung auf Dauergrünland (11), Erhaltung von Dauergrünland (12), Verfahren zur Bodenerhaltung (fast alle) und ökologischer/biologischer Landbau (12).

- Die Mitgliedstaaten haben eine große Zahl von Bewirtschaftungsverpflichtungen und anderen Interventionen vorgeschlagen, die für das Klima von Bedeutung sind (Analyse ist noch nicht abgeschlossen).

Unterstützung des ökologischen/biologischen Landbaus

- Fast alle Mitgliedstaaten geben ein mehr oder weniger ehrgeiziges Wachstumsziel für den ökologischen/biologischen Landbau an, und zwar sowohl in Bezug auf die Ausweitung der ökologisch/biologisch bewirtschafteten Fläche als auch in Bezug auf die durch die GAP geförderte Fläche.
- **24** Mitgliedstaaten haben ihr vorläufiges Ziel für die Ausweitung der ökologisch/biologisch bewirtschafteten Fläche mithilfe der GAP-Unterstützung festgelegt. 15 Pläne sind darauf ausgerichtet, mehr als 10 % der ökologisch/biologisch bewirtschafteten Fläche zu fördern, wobei bei vier Plänen sogar mehr als 20 % angestrebt werden.
- Die Unterstützung soll entweder im Rahmen von Öko-Regelungen (11 Mitgliedstaaten) oder Agrarumweltverpflichtungen gewährt werden, wobei einige Mitgliedstaaten eine Unterstützung im Rahmen beider Instrumente planen, die sich hauptsächlich darin unterscheiden, dass sie auf die Umstellung auf ökologischen/biologischen Landbau oder auf dessen Beibehaltung ausgerichtet sind.

Unterstützung einer multifunktionalen und nachhaltigen Waldbewirtschaftung

- Die meisten Mitgliedstaaten (mit Ausnahme von 5) planen eine Unterstützung für die Forstwirtschaft, einschließlich einer Erhöhung der bewaldeten Flächen und der Waldflächen (Agrarforstwirtschaft), eine Unterstützung für die nachhaltige Bewirtschaftung bestehender bewaldeter Flächen und der entsprechenden Investitionen.
- Etwa die Hälfte der Mitgliedstaaten hat ihr Ziel für die Unterstützung aufgeforsteter Flächen (R.17), einschließlich der Agrarforstwirtschaft, festgelegt, und zwar auf Werte von etwa 250 ha bis 3,5 Mio. ha.

- Einige wenige Länder haben ihre Ziele für die nachhaltige Waldbewirtschaftung (R.30) festgelegt, wobei die Werte von 0,2 % bis 3 % reichen.

(III) Eine auf sozialer Ebene nachhaltige GAP für lebendige ländliche Gebiete

Generationswechsel und Unterstützung für Junglandwirte

- **20** Mitgliedstaaten sehen eine Zweckbindung der Mittel für beide Säulen vor, um den für Junglandwirte eingeplanten Mindestbetrag zu erreichen, wohingegen **3** Mitgliedstaaten ausschließlich für Interventionen im Rahmen der ersten Säule und **2** Mitgliedstaaten ausschließlich für Interventionen im Rahmen der zweiten Säule eine Zweckbindung vorgesehen haben.
- **24** Mitgliedstaaten planen eine ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte sowie eine Niederlassungsbeihilfe.
- **19** Mitgliedstaaten planen höhere Investitionsbeihilfen für Junglandwirte.
- **6** Mitgliedstaaten planen eine Zusammenarbeit für den Generationswechsel.

LEADER

- **15** Mitgliedstaaten planen einen Anteil, der über die Mindestanforderung von 5 % der ELER-Mittel liegt, wobei einige Mitgliedstaaten über 10 % hinausgehen.
- **2** Mitgliedstaaten weisen genau die vorgeschriebenen 5 % zu, während **5** Mitgliedstaaten etwas mehr als 5 % zuweisen.
- **4** Mitgliedstaaten erreichen nicht die Schwelle des Mindestanteils von 5 % der angepassten ELER-Mittel.

Soziale Konditionalität

- **2** Mitgliedstaaten werden die **soziale Konditionalität** bereits im Jahr **2023** und **2** Mitgliedstaaten im Jahr **2024** aktivieren.
- **Alle übrigen** Mitgliedstaaten werden die soziale Konditionalität ab dem Jahr **2025** anwenden.

Tierwohl und antimikrobielle Resistenzen

- Die meisten Mitgliedstaaten sehen keine besonderen Interventionen zur Reduzierung antimikrobieller Resistenzen vor. Es wird davon ausgegangen, dass eine solche Reduzierung durch Maßnahmen für das Tierwohl oder den ökologischen/biologischen Landbau oder durch Bemühungen außerhalb der GAP erreicht wird.
- **8** Mitgliedstaaten haben den entsprechenden Ergebnisindikator für antimikrobielle Resistenzen in ihren GAP-Strategieplan aufgenommen, während **5** Mitgliedstaaten keinen Zielwert für den Ergebnisindikator für das Tierwohl festgelegt haben.
- **11** Mitgliedstaaten planen Interventionen zur Verbesserung des Tierwohls im Rahmen von Öko-Regelungen.
- **18** Mitgliedstaaten haben Verbesserungen des Tierwohls unter den Investitionen für landwirtschaftliche Betriebe aufgenommen.
- **21** Mitgliedstaaten planen Interventionen zur Verbesserung des Tierwohls im Rahmen von Agrarumweltverpflichtungen.

Gleichstellung der Geschlechter

- **5** Mitgliedstaaten schlagen Maßnahmen zur Unterstützung von Frauen in ländlichen Gebieten vor, von denen zwei insbesondere das Ziel betreffen, die Teilhabe von Frauen an der Landwirtschaft zu verbessern.

Ländliche Gebiete, Unterstützung für Basisdienstleistungen und nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten

- **11** Mitgliedstaaten planen Interventionen für ländliche Gebiete außerhalb von LEADER.

- **14** Mitgliedstaaten planen, die Schaffung von Arbeitsplätzen zu unterstützen, wobei **6** Mitgliedstaaten mehr als 1 000 neue Arbeitsplätze schaffen wollen. Von **10** Mitgliedstaaten liegen noch keine Angaben vor. **17** Mitgliedstaaten beabsichtigen, die Gründung von 250 bis über 2 000 **neuen Unternehmen** zu unterstützen.
- **17** Mitgliedstaaten planen Interventionen für **Infrastruktur und Basisdienstleistungen**, **10** Mitgliedstaaten wollen Interventionen im Rahmen der Entwicklung des ländlichen Raums für **nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten vornehmen**.
- Im Allgemeinen **finanzieren** die Mitgliedstaaten **den Breitbandausbau** mit Mitteln außerhalb der GAP, wobei in rund **10** Plänen nach wie vor eine gewisse Unterstützung für Maßnahmen im Zusammenhang mit der Konnektivität vorgesehen ist.

Wissensaustausch und Innovation

- **24** Mitgliedstaaten planen Interventionen im Rahmen des Wissensaustauschs und der Verbreitung von Informationen.
- Rund 2 % des gesamten ELER-Haushalts sind in den vorgelegten Plänen für den Wissensaustausch und die Verbreitung von Informationen vorgesehen.
- **22** Mitgliedstaaten planen die Einrichtung von insgesamt mehr als 6 100 operationellen Gruppen für den nächsten Planungszeitraum.

(IV) Nationale Werte für die Ziele des Grünen Deals

- *24 Mitgliedstaaten haben eine Beschreibung des Beitrags ihres vorgeschlagenen GAP-Strategieplans zu einigen oder allen Zielen des Grünen Deals beigefügt.
2 Mitgliedstaaten haben derartige Angaben nicht eingereicht.*
- *24 Mitgliedstaaten haben **einen oder mehrere** quantitative nationale Zielwerte für den Wirkungsindikator betreffend den Grünen Deal im entsprechenden Teil oder Anhang des Plans angegeben.*
- *19 Mitgliedstaaten haben einen nationalen Wert oder einen nationalen Zielwert für die ökologisch/biologisch bewirtschaftete Fläche vorgelegt.*

- *4 Mitgliedstaaten haben einen nationalen Wert für den Einsatz von Antibiotika vorgelegt.*
- *3 Mitgliedstaaten haben einen nationalen Wert für Landschaftselemente mit hoher biologischer Vielfalt angegeben.*
- *5 Mitgliedstaaten haben einen entsprechenden nationalen Wert für die **Verringerung des Einsatzes und der Risiken von Pestiziden** eingereicht.*
- *6 Mitgliedstaaten haben einen nationalen Wert für die Verringerung des Nährstoffverlusts oder die Verringerung von Düngemitteln vorgelegt.*
- *6 Mitgliedstaaten haben einen nationalen Wert für schnelle Breitbanddienste in ländlichen Gebieten angegeben.*

(V) Finanzentscheidungen

- **10** Mitgliedstaaten schlagen vor, den Flexibilitätsmechanismus zu nutzen, **um Mittel von der ersten Säule auf die zweite Säule zu übertragen**³, wobei die Übertragungen zwischen 1 % und 20 % liegen.
- **7** Mitgliedstaaten schlagen vor, **Mittel von der zweiten Säule auf die erste Säule zu übertragen**, wobei die Übertragungen zwischen 1 % und fast 30 % liegen.
- Nach den vorgeschlagenen Anpassungen werden **rund 4,7 %** der ursprünglichen ELER-Mittelausstattung **auf den EGFL übertragen**, während etwa **4,4 %** der ursprünglichen EGFL-Mittelausstattung auf den ELER übertragen werden.
- Die von den Mitgliedstaaten gewählten Beteiligungssätze variieren erheblich und reichen von dem Mindestsatz in Höhe von 20 % aus EU-Mitteln (d. h. 80 % durch nationale Mittel) bis zum zulässigen Höchstsatz.

³ Einschließlich der Übertragungen vom Kalenderjahr 2022 auf das Haushaltsjahr 2023 und möglicher Übertragungen des geschätzten Aufkommens aus Kürzungen, die sich aus der Kappung ergeben.

- Der niedrigste Beteiligungssatz, der für die vier Kategorien von Regionen gemäß der Verordnung über die Strategiepläne gewählt wurde, beträgt in **1** Mitgliedstaat 20 % gegenüber dem höchsten Satz von 85 % in 8 Mitgliedstaaten.
 - Der niedrigste Beteiligungssatz für Zahlungen für naturbedingte oder andere gebietspezifische Benachteiligungen liegt in **1** Mitgliedstaat bei 20 % gegenüber dem höchsten Satz von 65 % in **11** Mitgliedstaaten.
 - Einige Mitgliedstaaten haben nicht die Absicht, die Gelegenheit zu nutzen, um einen höheren besonderen Satz für Zahlungen für Umweltauflagen festzulegen. Der niedrigste Wert wurde von **1** Mitgliedstaat mit 25 %, der höchste in 12 Mitgliedstaaten mit 80 % angegeben; die übrigen Mitgliedstaaten legen besondere Sätze fest.
-